

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 564/91 DER KOMMISSION

vom 8. März 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. März 1991 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 8. März 1991 zur Festsetzung der auf Getreide,  
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren  
Einfuhrabschöpfungen**

(ECU/Tonne)

| KN-Code    | Abschöpfungsbetrag                   |
|------------|--------------------------------------|
| 0709 90 60 | 137,13 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> |
| 0712 90 19 | 137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 10 10 | 200,63 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 10 90 | 200,63 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 90 91 | 185,71                               |
| 1001 90 99 | 185,71                               |
| 1002 00 00 | 158,44 <sup>(4)</sup>                |
| 1003 00 10 | 154,17                               |
| 1003 00 90 | 154,17                               |
| 1004 00 10 | 146,79                               |
| 1004 00 90 | 146,79                               |
| 1005 10 90 | 137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1005 90 00 | 137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1007 00 90 | 147,75 <sup>(4)</sup>                |
| 1008 10 00 | 63,62                                |
| 1008 20 00 | 142,00 <sup>(4)</sup>                |
| 1008 30 00 | 72,94 <sup>(5)</sup>                 |
| 1008 90 10 | <sup>(7)</sup>                       |
| 1008 90 90 | 72,94                                |
| 1101 00 00 | 274,35 <sup>(6)</sup>                |
| 1102 10 00 | 236,54 <sup>(6)</sup>                |
| 1103 11 10 | 323,74 <sup>(6)</sup>                |
| 1103 11 90 | 294,84 <sup>(6)</sup>                |

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.